

99010003001012

Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Heruntergeladen am 24.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012853/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010003001012
Leistungsbezeichnung I	Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
Leistungsbezeichnung II	Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Einwanderung, Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, Entfristung, unbefristetes Aufenthaltsrecht, Asylanerkennung, Asylberechtigung, Unbefristeter Aufenthalt in Deutschland, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Geflüchtete Personen, § 26 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	§ 26 (4) Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 9 (2) und (3) Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Teaser	Wenn Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach fünf Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.
Volltext	Als Inhaberin oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach fünf Jahren einen unbefristeten Aufenthaltstitel (sogenannte Niederlassungserlaubnis) erhalten. Wenn Sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, informieren Sie sich bitte auch die Niederlassungserlaubnis für minderjährige

Modul

Sachverhalt

Kinder und junge Erwachsene, für deren Erhalt geringere Voraussetzungen zu erfüllen sind (siehe Leistung „Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder“).

Wenn Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigte oder Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder Resettlement-Flüchtling sind, können Sie eine Niederlassungserlaubnis unter erleichterten Bedingungen erhalten (siehe Leistungen: "Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis als anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge" und "Niederlassungserlaubnis Erteilung zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge)").

Erforderliche Unterlagen

- Antrag über den Online-Dienst Aufenthaltserlaubnis Hamburg
- Arbeits- oder Verlängerungsvertrag
- aktuelle Bescheinigung vom Arbeitgeber
- Kopie der letzten 12 Gehaltsabrechnungen
- Zertifikat „Leben in Deutschland“
- Sprachzertifikat
- aktuellen Rentenversicherungsverlauf von der Deutschen Rentenversicherung
- Mietvertrag und aktuelle Miethöhe

Voraussetzungen

- Sie sind im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (siehe Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes)
- Sie sind seit mindestens fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis (Zeiten eines Asylverfahrens werden angerechnet).
- Sie und Ihr Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner können den Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) für sich und Ihre haushaltsangehörigen Familienmitglieder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen selbst bestreiten. Bitte beachten Sie: Die Lebensunterhaltssicherung kann auch durch Dritte erfolgen (zum Beispiel: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern). Eine selbstständige Lebensunterhaltssicherung ist nicht erforderlich, wenn eine Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die eine

Modul

Sachverhalt

eigenständige Lebensunterhaltssicherung verhindert.

- Sie haben mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines Versicherungsunternehmens geleistet. Beachten Sie: In einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht es aus, wenn der Partner diese Voraussetzung erfüllt. Die Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn eine Erkrankung oder Behinderung vorliegt und dies verhindert.

- Sie besitzen eine dauerhafte Beschäftigungserlaubnis und, sofern Sie in einem reglementierten Beruf tätig sind, die erforderliche Berufszulassung (zum Beispiel Approbation oder Berufserlaubnis). Bitte beachten Sie: In einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht es aus, wenn der Partner die Erlaubnisse besitzt.

- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1). Wenn Sie keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatten bzw. nicht zur Teilnahme verpflichtet waren, genügen einfache Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1. Bitte beachten Sie: Die Sprachkenntnisse müssen nicht vorliegen, wenn eine Erkrankung, Behinderung oder andere Gründe vorliegen, die das Erlernen der Sprache auf Dauer unmöglich oder unzumutbar machen.

- Sie verfügen über Grundkenntnisse der deutschen Rechts und Gesellschaftsordnung. Bitte beachten Sie: Die Kenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden, wenn eine Erkrankung, Behinderung oder andere Gründe vorliegen, die das Erlangen der Kenntnisse auf Dauer unmöglich oder unzumutbar machen.

- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum (für sich und Ihre Familie).

- Sie sind nicht im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), § 25 Absatz 4 Satz 1 (Aufenthaltserlaubnis aus dringenden persönlichen oder humanitären Gründe), § 25 Absatz 4a Satz 1 oder § 25 Absatz 4b Satz 1 (Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Opfer von Straftaten) oder § 104a Absatz 1 Satz 1 (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) des Aufenthaltsgesetzes (für diese kann keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden).

- Sie haben keine Vorstrafen.

Modul	Sachverhalt
	• Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Die Niederlassungserlaubnis ist zu beantragen, bevor die Gültigkeit Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis abläuft. • Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren. • Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin). • Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der Niederlassungserlaubnis in Gestalt eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eATKarte) Ihre Fingerabdrücke genommen. • Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eATKarte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	• Die Bearbeitungsdauer dauert in der Regel 6 bis 8 Wochen und hängt zusätzlich von der Vollständigkeit der Unterlagen vom Kunden ab. • Sollten Unterlagen fehlen, verlängert sich die Bearbeitungsdauer. • Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.
Frist	• Spätestens sechs bis acht Wochen vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen. • Die Niederlassungserlaubnis wird unbefristet erteilt. Lediglich der elektronische Aufenthaltstitel (eAT-Karte) wird befristet ausgestellt und muss nach dem Ende der

Modul	Sachverhalt
	Gültigkeit erneuert werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die negativ Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch bei der Dienststelle erhoben werden.
Kurztext	• Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. • Die unbefristete Niederlassungserlaubnis wird erteilt nach fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. • Die Aufenthaltserlaubnis muss noch gültig sein. • Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss gesichert sein, das heißt aus eigenen Mitteln bestritten werden. • 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen geleistet worden sein (können auch durch den Ehe oder Lebenspartner erbracht werden) • Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein. • Erlaubnisse für eine dauernde Berufsausübung erforderlich (können auch durch den Ehe- oder Lebenspartner /-in vorgelegt werden). • Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 erforderlich. • Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland erforderlich. • Ausreichender Wohnraum für die im Haushalt lebenden Familienangehörigen erforderlich. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen die antragstellende Person vor.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Hamburg Service

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)